



Sachbearbeitung	ZS/Finanzen/Beteiligungsverwaltung		
Datum	23.10.2009		
Geschäftszeichen	ZS/F-Zg		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.11.2009	TOP
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 12.11.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 459/09

Betreff: Betrauung der SWU Verkehr GmbH und SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH mit Aufgaben im Verkehr (ÖPNV)

Anlagen: Schaubild Vorgehensweise Betrauung (Anlage 1)
Beträuung SWU Verkehr GmbH (Anlage 2)
Beträuung SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH (Anlage 3)

Antrag:

1. Der Betrauung der SWU Verkehr GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
2. Der Betrauung der SWU Nahverkehr Ulm Neu-Ulm GmbH mit der Verkehrsbedienung im Öffentlichen Personennahverkehr gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die aus rechtlichen Gründen erforderlich sind, vorzunehmen.
4. Der Vertreter der Stadt Ulm wird zu einer entsprechenden Stimmabgabe in den Gesellschaftergremien der SWU ermächtigt.
5. Alle Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die steuerrechtliche Prüfung der Gesamtkonzeption zeitgerecht erfolgt und zu einem positiven Ergebnis führt.

Gunter Czisch

Genehmigt: BM 3.OB.VGV/VP	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: Eingang OB/G
ZS/F	Versand an GR
SWU – gez. Wortmann 23.10.09	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Nein

Ausgangslage

Die SWU Verkehr GmbH befindet sich seit einigen Jahren in einem umfassenden Prozess, um sich auf den EU-rechtlichen Ordnungsrahmen im Öffentlichen Personennahverkehr vorzubereiten. Diesbezüglich wurde in 2007 eine EU-Verordnung verabschiedet, die am 03. Dezember 2009 in Kraft tritt (EU-VO 1370/2007). Die Verordnung umfasst im Wesentlichen Regeln, wie künftig Nahverkehrsleistungen vergeben (Vergaberecht) und, wenn notwendig, durch die öffentliche Hand (mit-) finanziert werden können (Beihilferecht).

Um die Anforderungen des Ordnungsrahmens innerhalb der EU zu erfüllen, hat die Geschäftsführung der SWU Verkehr GmbH ein Konzept erarbeitet, welches

- einerseits eine ausschreibungsfreie Direktvergabe der Nahverkehrsleistungen an die zu diesem Zweck gegründete SWU Nahverkehr Ulm/ Neu-Ulm GmbH ermöglicht und
- andererseits die derzeitige Finanzierung der SWU Verkehr GmbH über den Querverbund beihilferechtlich absichert.

Grundlagen des Konzepts

Die **SWU Verkehr GmbH** erbringt am Markt zu finanzierende Tätigkeiten (Kosten werden durch Erlöse gedeckt) und betraute Tätigkeiten (Kosten werden nicht oder nicht vollständig über Erlöse gedeckt). Damit die nicht am Markt zu finanzierenden Tätigkeiten weiter über den Querverbund finanziert werden können, muss aus beihilferechtlichen Gründen die SWU Verkehr GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden. Die am Markt zu finanzierenden Tätigkeiten müssen rechnerisch von den betrauten Tätigkeiten abgrenzt werden. Der Umsetzung dient die unten beschriebene Betrauung der SWU Verkehr GmbH.

Am Markt zu finanzierende Tätigkeiten sind bei der SWU Verkehr GmbH die Werkstattdienstleistungen und die Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur (Industriegleisanlagen, Strecke Senden – Weißenhorn).

Im Bereich betrauter Tätigkeiten ist die SWU Verkehr GmbH für die Vorhaltung der stationären Anlagen und Einrichtungen für die Abwicklung des ÖPNV (z. B. Anlagen der Straßenbahn, Dynamische Fahrgastinformation, stationäre Fahrausweisautomaten, Servicestelle traffiti) verantwortlich, die teilweise auch von Fahrgästen anderer Unternehmen im DING genutzt werden können. Darüber hinaus sichert die SWU Verkehr GmbH die Besitzstände der Fahrpersonale und weiterer Mitarbeiter, die an SchwabenMobil GmbH verliehen worden sind, ab. Die sogenannten UNV-Altlasten werden auch über die SWU Verkehr GmbH finanziert.

Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt grundsätzlich über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH. Zum Teil finanziert sich die SWU Verkehr GmbH aber auch über Nutzungsentgelte, Provisionen (Vertrieb von Jahreskarten im DING) und Arbeitnehmerüberlassungsentgelte (Überlassung der SWU-Fahrpersonale an SchwabenMobil).

Das entstehende Defizit wird mittel- und langfristig durch den schrittweisen Abbau der SWU-Fahrer und den Ersatz durch Fahrer innerhalb der SchwabenMobil abgesenkt.

Die **SWU Nahverkehr Ulm/ Neu-Ulm GmbH** ist für die Erbringung der Nahverkehrsleistungen in Ulm und Neu-Ulm verantwortlich. Sie erhält die Liniengenehmigungen und die Fahrgeldeinnahmen einschließlich gesetzlicher

Ausgleichs- und Erstattungszahlungen. Die SWU Nahverkehr Ulm/ Neu-Ulm GmbH wird damit auch Partner in der Donau-Ilter-Nahverkehrsverbundgesellschaft (DING). Die Fahrleistungen erbringt dann die SchwabenMobil GmbH im Auftrag der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH.

Aus beihilferechtlichen Gründen erfolgt die Finanzierung der SWU Nahverkehr Ulm/ Neu-Ulm GmbH im Regelfall nicht über den Querverbund. Sie muss daher auskömmlich arbeiten. Dies ist mit den Fahrgeldeinnahmen möglich, da die Infrastrukturlasten, die Aufwendungen aus der Sicherung der Besitzstände beim Personal und die Altverbindlichkeiten bei der SWU Verkehr GmbH verbleiben. Voraussetzung ist, dass die SchwabenMobil GmbH als Subunternehmer der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH zu wettbewerbsfähigen Konditionen arbeitet, die vorhandene Straßeninfrastruktur (Busspuren, Anlagen zur Beeinflussung der Ampeln) auch künftig zur Verfügung steht und die Fahrpreise im DING in angemessener Form an die Inflation angepasst werden.

Die Direktvergabe erfolgt über eine Betrauung der SWU Nahverkehr Ulm/ Neu-Ulm GmbH.

Die **SchwabenMobil GmbH** erbringt die Fahrleistungen im Auftrag der SWU Nahverkehr Ulm/ Neu-Ulm GmbH zu wettbewerbsfähigen Konditionen.

Beschlusslage

Auf Basis dieses Konzeptes haben der Gemeinderat in Ulm am 19.11.2008 (GD 416/08) und der Stadtrat in Neu-Ulm am 12.11.2008 bereits den Grundsatzbeschluss zur Vergabe der Nahverkehrsleistungen an die SWU Nahverkehr gefasst. Im Anschluss an diese Beschlüsse wurden dann die notwendigen vertraglichen Unterlagen durch die Verwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sowie durch die SWU Verkehr angefertigt, die im folgenden beschrieben sind. In Anlage 1 ist ein grober Gesamtüberblick der wichtigsten Vertragsbeziehungen enthalten. Es geht nunmehr darum, die abschließenden Beschlüsse zur Umsetzung des Vorhabens zu fassen.

Betauung der SWU Verkehr GmbH

Zur Betauung der SWU Verkehr GmbH ist ein Gesellschafterbeschluss der Städte notwendig, der in Anlage 2 beigefügt ist. Er dient dazu, die künftigen Aufgaben und die Finanzierung der SWU Verkehr GmbH zu beschreiben. Von der Betauung der SWU Verkehr sind folgende Aufgaben umfasst:

- Vorhaltung der Straßenbahninfrastruktur (2.1.a),
- Straßenbahnplanung (2.1.b),
- Vorhaltung Betriebshofinfrastruktur (2.2),
- Vorhaltung von Vertriebsstruktur, die auch Kunden anderer Verkehrsunternehmen im DING zur Verfügung steht, wie z. B. stationäre Fahrausweisautomaten, Vorverkaufsstellen und traffiti (3.1.)
- Finanzierung und Organisation der Linien N5, NachtSAM 6 und der übrigen SAM-Verkehre (3.2),
- Durchführung von Verkehrsstudien und –analysen (3.3.)
- Durchführung des operativen Verkehrsmanagements und der Fahrgastinformation (3.4.)
- Sicherung der lohn tariflichen Besitzstände der SWU-Fahrer (5.)
- Übernahme der UNV-Verpflichtungen bis zu einer Neuregelung (6.)

Direktvergabe (Betauung) der Nahverkehrsleistungen an die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH

Die Betauung der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH durch die Städte Ulm und Neu-Ulm ist in Anlage 3 beigefügt. Mit diesem Dokument wird die SWU Nahverkehr Ulm/ Neu-Ulm GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut. Gleichzeitig werden die ab dem 03.12.2009 geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EU-VO 1370/2007 umgesetzt.

Sie umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- § 4 (2): Die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH trägt das volle wirtschaftliche Risiko dafür, dass die durchgeführten Verkehrsleistungen mit den zur Verfügung stehenden Fahrgelderlösen und gesetzlichen Ausgleichsleistungen finanziert werden können. Sofern durch die Städte gewünschte Änderungen der Verkehrsleistungen zu einer Mehrbelastung bei der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH führen, gewähren sie ihr Ausgleichsleistungen. Dies entspricht dem Vorgehen in § 9 Konsortialvertrag. Diese Zahlungen wären beihilfeunschädlich.
- § 5: Bei der Planung und Umsetzung der konkreten Angebotsmaßnahmen bleibt es bei den bisherigen engen Abstimmungen zwischen Aufgabenträgern und SWU.
- § 7: In § 7 sind Art und Umfang der zu erbringenden Verkehrsleistungen beschrieben. Diese orientieren sich am Status quo, lassen aber ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten offen.
- § 8: Das Verfahren der Fahrplanaufstellung ist in § 8 geregelt. Hier sind insbesondere vertiefend zu § 5 die Informationspflichten der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH gegenüber der Stadtverwaltung enthalten. Darüber hinaus ist enthalten, dass, wie heute auch, bei wesentlichen Änderungen die städtischen Gremien zu konsultieren sind.
- § 9: An dieser Stelle sind die Qualitätsstandards, die die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH anzuwenden hat, enthalten.
- § 10: In § 10 sind Regelungen zum Tarif enthalten.
- § 13: Zur kosteneffizienten Abwicklung des Betriebes ist eine angemessene Verfügbarkeit der Infrastruktur für den ÖPNV zwingend notwendig (insbesondere Gleisanlagen, Busspuren und Anlagen zur Beeinflussung von Ampeln). Dies wird der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH in § 13 gewährleistet. Soweit Anlagen der SWU Verkehr GmbH betroffen sind, verpflichten die Städte ihrerseits die SWU Verkehr GmbH mit der qualitätsgerechten Vorhaltung im Rahmen der Betrauung (vgl. Betrauung der SWU Verkehr GmbH).
- § 15: Für den Fall, dass die Städte beabsichtigen, zusätzliche Leistungen bei der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH zu bestellen, ist ein transparentes Verfahren festgelegt, so dass die wirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar sind. Das Vorgehen wird bereits heute in ähnlicher Form angewendet.
- § 16: Wenn Planungen der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH den Interessen der Städte zuwiderlaufen, können diese Änderungen verlangen. Führt dieses Änderungsverlangen zu Mehrkosten oder Mindererlösen findet § 15 entsprechend Anwendung.
- § 18: Die neue EU-VO 1370/2007 beinhaltet ein Verfahren, welches dazu dient, nachzuweisen, dass das jeweilige Unternehmen keine beihilferechtswidrigen Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand erhält. Diese Nachweisrechnung muss die SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH einmal jährlich führen (beihilferechtlich ab 03.12.2009 notwendig).
- § 19: Die EU-VO 1370/2007 verlangt, dass ein Anreiz der wirtschaftlichen Geschäftsführung bei ausreichend hoher Qualität besteht. Dies ist in § 19 geregelt. In diesem Zusammenhang muss die Geschäftsführung alle fünf Jahre nachweisen, dass sich die Produktionskosten im zurückliegenden Zeitraum innerhalb der Bandbreite vergleichbarer, kosteneffizienter Unternehmen bewegen. Weiterhin werden die Kennwerte Erlöse und Kundenzufriedenheit berücksichtigt.

Fazit

Insgesamt können so die Aktivitäten der SWU im Nahverkehr EU-rechtlich bis 2019 abgesichert werden. Das Konzept orientiert sich im Wesentlichen an bestehenden Regelungen und sorgt dafür, dass diese mit den Ordnungsrahmen der EU vereinbar sind.

Für die Städte ergeben sich auf Basis des Status Quo keine Zahlungsverpflichtungen. Die Finanzierung der betrauten Verkehrsleistungen erfolgt wie bisher im Querverbund innerhalb der SWU Ulm/Neu-Ulm GmbH.

Die Betrauungsregelungen wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft steuerlich geprüft. Eine verbindliche Auskunft durch das Finanzamt Ulm wurde beantragt. Ein Bescheid liegt bislang noch nicht vor. Mit der steuerlichen Anerkennung der Regelungen wird gerechnet.

